

hiv-/hcv- test in haft

EIGENTUMSVORBEHALT SIEHE RÜCKSEITE



Diese Broschüre richtet sich an Inhaftierte. Sie informiert über den HIV- und Hepatitis-C-Test (HCV-Test) und enthält Basisinformationen zu HIV, Hepatitis C und Hepatitis B. Weiterführende Informationen und Beratung bieten u. a. die örtlichen Aidshilfen und die Medizinischen Dienste bzw. Ambulanzen der Justizvollzugsanstalten.

WAS IST HIV? WAS IST AIDS?

HIV ist ein Virus. Es schwächt das Immunsystem, mit dem der Körper Krankheiten abwehrt. Wenn man sich angesteckt hat und nicht rechtzeitig mit einer HIV-Behandlung beginnt, kann man die lebensgefährliche Krankheit Aids bekommen.

ÜBERTRAGUNGSWEGE

HIV gehört zu den schwer übertragbaren Krankheitserregern. Im alltäglichen Miteinander, in der Freizeit, bei der Arbeit oder beim Sport kann HIV nicht übertragen werden.

HIV kann nur übertragen werden, wenn Körperflüssigkeiten, die eine große Menge Viren enthalten, mit Wunden oder Schleimhäuten in Berührung kommen. Dazu gehören vor allem Blut, Sperma, Vaginalflüssigkeit und der Flüssigkeitsfilm auf der Schleimhaut des Enddarms.

- Am häufigsten wird HIV beim ungeschützten Analverkehr und ungeschützten Vaginalverkehr übertragen, auch wenn nicht im Körper ejakuliert wird.
- Sehr riskant ist außerdem die gemeinsame Benutzung von Spritzen und Nadeln beim Drogenkonsum.
- HIV kann während der Schwangerschaft, bei der Geburt und beim Stillen auf das Kind übertragen werden, wenn die Mutter keine Medikamente gegen HIV nimmt.
- HIV kann auch beim Piercen und Tätowieren übertragen werden, wenn Gerät und Zubehör gemeinsam benutzt werden.

Safer Sex und Safer Use schützen vor HIV.
Mehr dazu ab Seite 27.

KRANKHEITSVERLAUF UND SYMPTOME

Zwei bis drei Wochen nach einer Ansteckung sind grippeähnliche Beschwerden möglich (z. B. Fieber, Abgeschlagenheit, Müdigkeit oder Unwohlsein, geschwollene Lymphknoten, Hautausschlag), die nach ein bis zwei Wochen wieder abklingen. Danach folgen meist einige Jahre ohne besondere Krankheitszeichen, obwohl sich das Virus weiter vermehrt und das Immunsystem schädigt.

Irgendwann können Symptome auftreten, z. B. lang andauernde Lymphknotenschwellungen, starker Nachtschweiß, lang anhaltende Durchfälle und Fieber. Kommt es bei fortgeschrittener Abwehrschwäche zu schweren Infektionen und Krebs, spricht man von Aids.

Doch das ist heute vermeidbar.

Gegen HIV gibt es sehr wirkungsvolle Medikamente. Sie verhindern die Vermehrung des Virus im Blut, können es aber nicht wieder aus dem Körper entfernen. Dank dieser Medikamente haben Menschen mit HIV eine fast normale Lebenserwartung und können dauerhaft mit dem Virus leben, ohne an Aids zu erkranken. Außerdem verhindert die HIV-Therapie, dass HIV beim Sex übertragen wird („Schutz durch Therapie“, S. 28). Wichtig ist, dass man die Infektion rechtzeitig durch einen HIV-Test feststellt.

HIV-TEST

Studien zeigen, dass es immer noch viele Menschen gibt, die nichts von ihrer Infektion wissen. Doch nur wer Bescheid weiß, kann rechtzeitig mit einer Therapie beginnen und hat gute Chancen auf eine normale Lebenserwartung bei guter Lebensqualität. Nicht zuletzt kann bei einer erfolgreichen HIV-Therapie das Virus beim Sex nicht mehr übertragen werden („Schutz durch Therapie“, S. 28).

Auch im Gefängnis darf der Test nur mit dem ausdrücklichen Einverständnis der Patient_innen durchgeführt werden.

WIE FUNKTIONIERT DER HIV-TEST?

Ein HIV-Test ist die einzige Möglichkeit herauszufinden, ob man HIV-infiziert ist. Das Testergebnis „HIV-positiv“ bedeutet, dass eine HIV-Infektion besteht.

Es gibt verschiedene HIV-Tests, die unterschiedlich eingesetzt werden. Die meisten von ihnen weisen HIV jedoch nicht direkt nach. Sie suchen im Blut nach Antikörpern, die sich meistens schon nach sechs und spätestens nach zwölf Wochen nachweisen lassen.

Außerdem gibt es Tests, die HIV direkt nachweisen. Sie werden jedoch hauptsächlich zur Kontrolle der HIV-Therapie eingesetzt (PCR-Test).

Informationen dazu, welcher HIV-Test in der JVA angeboten wird und zu welchem Zeitpunkt der Inhaftierung getestet werden kann, gibt's beim Medizinischen Dienst bzw. in der Ambulanz der JVA.

LABORTEST (BLUTENTNAHME AUS DER VENE)

Ein sogenannter Labortest kann sechs Wochen nach der letzten Risikosituation eine HIV-Infektion sicher feststellen bzw. ausschließen. Dafür wird Blut aus der Vene entnommen und an ein Labor geschickt. Fällt das Testergebnis positiv aus, wird vom Labor gleich mit der ersten Blutprobe ein Bestätigungstest durchgeführt. Das Ergebnis liegt nach ein paar Tagen vor.

In manchen Haftanstalten wird einem ein negatives Testergebnis nicht persönlich mitgeteilt. Es ist sinnvoll nachzufragen, was Praxis in der jeweiligen JVA ist (Wird mir das Testergebnis in jedem Fall persönlich mitgeteilt? Wie lange dauert es, bis ich eine Mitteilung erhalte? ...).

SCHNELLTEST (BLUTSTROPFEN AUS DER FINGERKUPPE)

Schnelltests werden in den JVAs in der Regel nicht angeboten. Beim Medizinischen Dienst bzw. der Ambulanz der JVA gibt es Informationen dazu, welche Testverfahren angewendet werden.



Beim Schnelltest werden ein bis zwei Tropfen Blut aus der Fingerkuppe entnommen. Der Vorteil der Schnelltests ist, dass man das Ergebnis bereits nach wenigen Minuten erhält und somit auch immer eine persönliche Rückmeldung bekommt. Der Nachteil ist, dass die letzte Risikosituation mindestens drei Monate zurückliegen muss, um eine Infektion sicher ausschließen zu können. Wenn ein Schnelltest positiv ausfällt, wird ein Bestätigungstest benötigt. Der Bestätigungstest ist immer ein Labortest.

BEHANDLUNG

HIV ist zwar nicht heilbar, aber gut behandelbar. Menschen mit HIV können heute dank der Medikamente sehr lange mit dem Virus leben. Man geht von einer fast normalen Lebenserwartung aus. Um das Auftreten lebensbedrohlicher Krankheiten zu verhindern, müssen die HIV-Medikamente aber regelmäßig und lebenslang eingenommen werden.

Eine HIV-Therapie unterdrückt die Vermehrung der Viren im Körper, sodass sie nach einiger Zeit im Blut nicht mehr nachweisbar sind. Man spricht dann von einer Viruslast „unter der Nachweisgrenze“. HIV kann dann selbst beim Sex nicht übertragen werden („Schutz durch Therapie“, S. 28).

Eine HIV-Behandlung wird auch im Justizvollzug angeboten. Heutzutage wird ein rascher Behandlungsbeginn empfohlen, damit HIV das Immunsystem erst gar nicht weiter schädigt. Für die HIV-Behandlung stehen über 20 Medikamente zur Verfügung, die gut verträglich sind. Sollten länger anhaltende Nebenwirkungen auftreten, kann die Therapie in der Regel umgestellt werden.

HEPATITIS C UND B

„Hepatitis“ ist die medizinische Bezeichnung für eine Entzündung der Leber. Die Ursache für Leberentzündungen sind häufig Viren. Man unterscheidet Hepatitis-A, -B-, -C-, -D-, und -E-Virus und verschiedene Unterformen.

In dieser Broschüre konzentrieren wir uns auf das bei Gefangenen und Drogengebraucher_innen weit verbreitete Hepatitis-C-Virus (HCV).

Außerdem informieren wir über das Hepatitis-B-Virus (HBV), von dem ebenfalls viele Drogengebraucher_innen und Menschen in Haft betroffen sind – gegen das man sich mit einer Impfung aber gut schützen kann. Die Impfung wird auch im Justizvollzug angeboten.

Gegen Hepatitis C gibt es leider keine Impfung, sie ist aber heilbar. Am besten schützt man sich mit Safer Use (S. 30), Safer Tattooing (ab S. 30) und Kondomgebrauch (S. 28).

Sowohl eine Hepatitis-C-Infektion als auch eine Hepatitis-B-Infektion können zu chronischen Leberentzündungen und schweren Leberschäden führen. Wichtig ist daher, dass solche Infektionen rechtzeitig festgestellt und behandelt werden.

HEPATITIS C

ÜBERTRAGUNGSWEGE

Das Hepatitis-C-Virus wird durch Blut übertragen – und zwar besonders häufig beim gemeinsamen Benutzen von Spritzen, Nadeln und anderen Utensilien (Löffel, Filter, Wasser) zum Drogenkonsum. Rund jede_r zweite intravenös Drogen Gebrauchende hat eine chronische, behandlungsbedürftige HCV-Infektion.

HCV ist wesentlich leichter übertragbar als HIV und bleibt auch außerhalb des Körpers länger ansteckend. So können Hepatitis-C-Viren über Wochen in kleinsten Blutresten an Konsumutensilien überleben und durch diese weitergegeben werden.

Möglich sind Übertragungen auch beim gemeinsamen Gebrauch von Crackpfeifen und Snief Röhrchen, beim Piercen und Tätowieren mit unsauberem Gerät und verunreinigter Farbe sowie bei gemeinsamer Benutzung oder Verwechslung von Rasierzeug, Zahnbürsten und Nagelscheren.

In wenigen Fällen kann HCV auch während der Schwangerschaft und unter der Geburt von der Mutter auf das Kind übertragen werden.

Beim Sex ist eine Ansteckung möglich, aber auch bei Vaginal- oder Analverkehr ohne Kondom/Femidom sehr selten; die meisten dokumentierten Fälle der letzten Jahre betrafen HIV-positive Männer, die Sex mit Männern haben.

KRANKHEITSVERLAUF UND SYMPTOME

Zwischen der Ansteckung mit Hepatitis-Viren und der Erkrankung vergehen mehrere Wochen. Häufig treten allerdings keine oder nur geringe Beschwerden auf, sodass die Hepatitis nicht erkannt wird.

Treten Symptome auf, sind sie – egal mit welchem Hepatitis-Virus man infiziert ist – meist sehr ähnlich. Typisch sind Appetitlosigkeit, Widerwillen gegen Fett und Alkohol, Abgeschlagenheit, Kopfschmerzen, Fieber, Übelkeit, Erbrechen, Druckgefühl und eventuell Schmerzen im rechten Oberbauch.

Manchmal kommt es auch zu einer „Gelbsucht“:
Die Augenschleimhaut und Haut färben sich gelb,
der Urin ist braun und der Kot hell.

Leistungsschwäche, Juckreiz, Verlust der Muskulatur,
Gefäßveränderungen an der Haut oder Rötungen an
Händen und Fußsohlen können ebenfalls auf eine
Hepatitis hinweisen. Bei solchen Krankheitszeichen
sollte man sofort zum Arzt/zur Ärzt_in gehen.

Bei einem chronischen Verlauf kommt es im Laufe
von Jahren zu einer Vernarbung des Lebergewebes
(Fibrose), und die Leber verliert nach und nach ihre
Funktionsfähigkeit.

Die fortschreitende Vernarbung kann schließlich zu ei-
ner Schrumpfung der Leber (Leberzirrhose) führen. Das
Blut kann dann nicht mehr frei durch die Leber fließen,
es sucht sich neue Wege, z. B. durch die Venen der
Speiseröhre. Außerdem kann die Leber nicht mehr alle
Stoffwechselprodukte abbauen – es kommt zu einer
„inneren Vergiftung“. Als Folge einer Leberzirrhose kann
sich Leberkrebs entwickeln.

HCV-TEST

Eine Hepatitis-C-Infektion lässt sich durch einen Test auf Antikörper im Blut nachweisen. Fällt dieser Test positiv aus, muss ein weiterer Test zum Nachweis des Virus durchgeführt werden.

Bei etwa 20 % der HCV-Fälle heilt die Infektion nämlich ohne Medikamente von alleine aus. Dann sind zwar noch Antikörper im Blut zu finden, das Virus selbst aber nicht mehr.

Nur wenn auch das Virus nachgewiesen wird, liegt eine Infektion vor. Das Virus kann dann zu Leberschäden führen und an andere Menschen weitergegeben werden.

Im Gefängnis kann man sich auf Hepatitis C testen lassen. Informationen dazu, welche Testverfahren angeboten werden und zu welchem Zeitpunkt der Inhaftierung getestet werden kann, gibt's beim Medizinischen Dienst bzw. in der Ambulanz der JVA.

LABORTEST AUF ANTIKÖRPER (BLUTENTNAHME AUS DER VENE)

Mit einem Antikörpertest, bei dem eine Blutprobe im Labor untersucht wird, kann man eine HCV-Infektion sechs bis neun Wochen nach der letzten Risikosituation feststellen. In wenigen Fällen dauert es länger, bis sich Antikörper gebildet haben.

Drogenkonsument_innen sollten sich einmal jährlich testen lassen, damit eine Infektion frühzeitig erkannt und behandelt wird.

Für den Labortest auf Antikörper wird Blut aus der Vene entnommen. Fällt das Testergebnis positiv aus, kann vom Labor mit derselben Blutprobe auch ein Virusnachweis (PCR-Test) durchgeführt werden. Das Ergebnis erhält man nach ein paar Tagen.

In manchen Haftanstalten wird einem ein negatives Testergebnis nicht persönlich mitgeteilt. Es ist sinnvoll nachzufragen, was Praxis in der jeweiligen JVA ist (Wird mir das Testergebnis in jedem Fall persönlich mitgeteilt? Wie lange dauert es, bis ich eine Mitteilung erhalte? ...).

SCHNELLTEST AUF ANTIKÖRPER (BLUTSTROPFEN AUS DER FINGERKUPPE)

Schnelltests werden in den JVA's in der Regel nicht angeboten. Informationen zu den angebotenen Testverfahren gibt's beim Medizinischen Dienst bzw. in der Ambulanz der JVA.

Beim Hepatitis-C-Schnelltest wird eine kleine Menge Blut aus der Fingerkuppe entnommen. Der Vorteil des Schnelltests ist, dass man das Ergebnis bereits nach wenigen Minuten erhält und somit auch immer eine persönliche Rückmeldung bekommt. Der Nachteil ist, dass man bei einem positiven Testergebnis nicht weiß, ob man nur die Antikörper oder auch das Virus in sich trägt. Wenn ein Schnelltest positiv ausfällt, wird ein Virusnachweis (PCR-Test) durch ein Labor benötigt.



BEHANDLUNG

Die Hepatitis-C-Infektion ist heilbar. Mit den seit 2014 zugelassenen, direkt gegen das Virus wirkenden Medikamenten kann die Infektion heute in fast allen Fällen relativ nebenwirkungsarm und meist innerhalb von 8 bis 12 Wochen geheilt werden.

Die Behandlungsangebote variieren in den Haftanstalten; der Medizinische Dienst bzw. die Ambulanz der JVA gibt Auskunft darüber. Bei Verdacht auf eine frische Infektion, wird – egal ob im Vollzug oder draußen – eine Behandlung erst nach sechs Monaten angeboten, da jede fünfte HCV-Infektion innerhalb der ersten Monate von alleine ausheilt.

Eine ausgeheilte Hepatitis-C-Infektion schützt nicht vor erneuter Ansteckung!

HEPATITIS B: DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

Das Hepatitis-B-Virus ist sehr ansteckend und wird vor allem durch Blut übertragen. In geringerer Menge, die für eine Ansteckung aber noch ausreichen kann, findet es sich auch in Speichel, Muttermilch, Sperma, Tränenflüssigkeit, Urin und Vaginalsekret.

HBV wird vor allem sexuell übertragen – das Risiko erhöht sich, wenn Blut in den Körper gelangt. Ein besonders hohes Risiko besteht außerdem bei der gemeinsamen Benutzung von Spritzen und Zubehör (Löffel, Filter, Tupfer, Wasser) zum Drogenkonsum.

Kontakt mit infiziertem Blut ist außerdem bei gemeinsamer Verwendung von Snief Röhrchen und Crackpfeifen, beim Tätowieren und Piercen mit nicht sterilem Gerät sowie bei gemeinsamer Benutzung oder Verwechslung von Zahnbürsten, Rasierzeug, Nagelscheren oder Ähnlichem möglich.

IMPfung

Die gute Nachricht ist, dass man sich gegen Hepatitis B impfen lassen kann. Die Impfung wird auch im Justizvollzug angeboten. Informationen dazu gibt's beim Medizinischen Dienst bzw. in der Ambulanz der JVA.

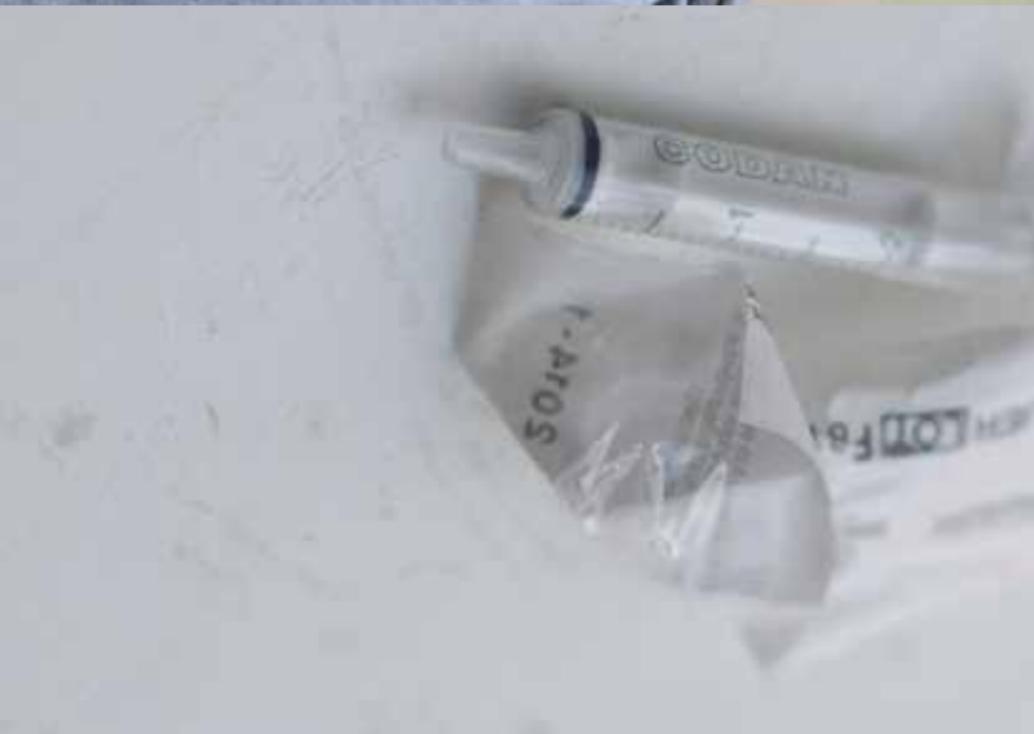
Um einen wirksamen Impfschutz aufzubauen, muss dreimal geimpft werden: ein zweites Mal einen Monat nach der ersten Impfdosis, ein weiteres Mal nach sechs Monaten. Es handelt sich dabei um Mindestabstände, die zweite und dritte Dosis kann also auch später noch geimpft werden, falls ein Termin verpasst wurde. Der Impfschutz hält mindestens zehn Jahre, dann sollte überprüft werden, ob eine Auffrischimpfung notwendig ist.

TEST UND BEHANDLUNG

Eine Hepatitis-B-Infektion kann durch eine Blutuntersuchung 6 bis 8 Wochen nach der Ansteckung festgestellt werden. Hierzu werden verschiedene Werte erhoben, anhand derer ermittelt wird, ob es sich um eine akute oder chronische Infektion oder eine ausgeheilte Hepatitis B handelt.

In ungefähr 90 % der Fälle heilt eine Hepatitis B in den ersten 6 Monaten nach der Infektion von alleine aus. Nach einer ausgeheilten Hepatitis B ist man ein Leben lang vor einer weiteren Ansteckung geschützt. In seltenen Fällen – wenn das Immunsystem sehr geschwächt ist oder man z. B. eine Chemotherapie macht – kann das Virus erneut aktiviert werden. Daher sollten z. B. Krebspatient_innen eine frühere Hepatitis-B-Infektion mit dem behandelnden Arzt/der behandelnden Ärzt_in besprechen.

Eine chronische Hepatitis B (eine Infektion, die nach 6 Monaten noch nicht ausgeheilt ist) ist derzeit in den meisten Fällen nicht heilbar, aber mit Medikamenten gut behandelbar. Die Medikamente werden über mehrere Jahre oder sogar dauerhaft eingenommen und hemmen das Virus an der Vermehrung.



WEITERGABE VON TESTERGEBNISSEN

WERDEN MEINE TESTER- GEBNISSE VERTRAULICH BEHANDELT?

In einigen Bundesländern verbleiben die medizinischen Daten ausschließlich beim Medizinischen Dienst bzw. bei der Ambulanz der JVA. In Niedersachsen und Hessen wird eine Infektionserkrankung (HIV, HBV oder HCV) im nicht näher definierten Einzelfall der Anstaltsleitung mitgeteilt. In Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Saarland, Sachsen und Thüringen wird die Anstaltsleitung immer über die Infektionserkrankung (HIV, HBV und HCV) informiert. Alle anderen Bundesländer gehen vertraulich mit den Testergebnissen um. Falls es Unsicherheiten gibt, kann man sich beim Medizinischen Dienst/bei der Ambulanz der JVA über den Umgang mit gesundheitsbezogenen Daten erkundigen.

Auch wenn die Diagnose der Anstaltsleitung eventuell mitgeteilt wird, kann es sehr sinnvoll sein, sich im Vollzug testen zu lassen: z. B. wenn Symptome auftreten oder um eine bestehende HIV-Infektion schnellstmöglich behandeln zu lassen oder bei einer langen Haftstrafe. Die regionalen Aidshilfen bieten zu diesen Fragen auch in Haft Beratung an. Zudem kann die Telefonberatung in Anspruch genommen werden (0180/33 19411, montags bis freitags von 9 bis 21 Uhr, samstags und sonntags von 12 bis 14 Uhr; 9 Cent pro Minute aus dem deutschen Festnetz, maximal 42 Cent pro Minute aus deutschen Mobilfunknetzen).

MELDEPFLICHT NACH DEM INFEKTIONS- SCHUTZGESETZ

Bestimmte Infektionskrankheiten sind in Deutschland meldepflichtig, das ist im Infektionsschutzgesetz geregelt. Damit soll die Verbreitung in der Bevölkerung beobachtet bzw. verhindert werden. Der Nachweis einer HIV-Infektion

wird ohne Angabe des Namens an das Robert-Koch-Institut gemeldet. Hepatitis B und C werden namentlich an das örtliche Gesundheitsamt und ohne Angabe des Namens dem Robert-Koch-Institut übermittelt. Das Gesundheitsamt überwacht, ob die Ergebnismitteilung und Beratung zur Infektion erfolgt sind.

SCHUTZ VOR HIV UND HEPATITIS

Gegen Hepatitis B sollte man sich impfen lassen –
das geht auch in der JVA!

SAFER SEX (SCHUTZ VOR HIV BEIM SEX)

Jede der folgenden drei Safer-Sex-Methoden schützt vor HIV, wenn sie richtig angewendet wird.

KONDOME

Beim Vaginal- und Analverkehr schützen Kondome. Beim Analverkehr und bei trockener Vagina sollte man zusätzlich fettfreies Gleitmittel verwenden, um Verletzungen zu vermeiden. Fetthaltige Mittel (Butter, Öl, Vaseline, Bodylotion) greifen das Kondom an.

Kondome senken außerdem das Risiko einer Ansteckung mit Hepatitis B und Hepatitis C sowie anderen Geschlechtskrankheiten.

SCHUTZ DURCH THERAPIE

Diese Methode beruht darauf, dass die HIV-positive Person eine HIV-Therapie einnimmt und in ihrem Blut seit mindestens einem halben Jahr keine HI-Viren mehr nachweisbar sind. HIV ist dann beim Sex ohne Kondom nicht übertragbar. Die Medikamente müssen regelmäßig eingenommen und die Wirkung der Medikamente muss regelmäßig ärztlich überprüft werden.

Diese Methode schützt nicht vor anderen Geschlechtskrankheiten. Außerdem ist sie keine Safer-Use-Maßnahme.

PREP (PRÄ-EXPOSITIONS-PROPHYLAXE; „PILLEN ZUM SCHUTZ VOR HIV“)

Bei dieser Schutzmethode nehmen HIV-negative Menschen bestimmte HIV-Medikamente ein, die vor einer Ansteckung schützen. Bei der PrEP ist es wichtig, sich ärztlich begleiten und regelmäßig auf HIV, andere Geschlechtskrankheiten sowie die Nierenfunktion untersuchen zu lassen.

In der JVA wird die PrEP wahrscheinlich nicht angeboten. Außerhalb der Haftanstalten bekommt man sie nur bei bestimmten Ärzt_innen verschrieben. Im Laufe des Jahres 2019 sollen die PrEP-Kosten außerhalb des Vollzugs Kassenleistung werden.

Beim Sex schützt die PrEP sicher vor einer Übertragung von HIV. Sie ist jedoch keine Safer-Use-Maßnahme. Außerdem schützt sie nicht vor anderen Geschlechtskrankheiten.

SAFER USE

(SCHUTZ VOR HIV, HEPATITIS UND ANDEREN KRANKHEITSERREGERN BEIM DROGENGEBRAUCH)

- Für jeden Druck nur die eigene sterile Spritze, die eigene sterile Nadel und das eigene saubere Zubehör (Löffel, Filter, Wasser) verwenden. Benutzte Konsumutensilien nicht an andere weitergeben.
- Drogen nicht über benutzte Spritzen aufteilen (Front- und Backloading).
- Rauchen und Sniefen sind risikoärmere Alternativen zum Drücken. Aber auch hier gilt: Immer nur die eigene Pfeife und das eigene Röhrchen verwenden und diese Utensilien nicht an andere weitergeben.



NOTFALLESINFEKTION

Wenn keine sterilen Spritzen und Nadeln verfügbar sind und nicht auf risikoärmere Konsumformen umgestiegen werden kann, sollte bereits benutztes Spritzbesteck auf jeden Fall provisorisch desinfiziert werden:

- Spritze und Nadel zweimal mit sauberem kaltem Wasser ausspülen. Dazu Wasser durch die Nadel aufziehen und anschließend ins Waschbecken oder die Toilette ausspritzen.
- Nadel (wenn möglich) vom Zylinder lösen, Kolben aus der Spritze ziehen. Einzelteile mindestens 15 Minuten lang in sprudelnd kochendes Wasser legen. Gebrauchtes Wasser anschließend wegschütten.
- Alternative zum Auskochen: Spritze (ohne Nadel!) und nicht metallhaltiges Zubehör (z. B. Filter) können für 3 Minuten bei 360 Watt in die Mikrowelle gelegt werden. Dieses Verfahren eignet sich allerdings nicht für die Nadel (kein Metall in die Mikrowelle!). Deshalb Nadel nach dem Spülen entweder für zwei Stunden in Betaisadona-Lösung legen oder wie oben beschrieben auskochen.

PIERCEN UND TÄTOWIEREN

Im Gefängnis sind Tätowieren und Piercen verboten – und außerdem riskant, denn sauberes Arbeiten mit sterilem Profi-Werkzeug ist in Haft (fast) unmöglich. Man tätowiert und pierct sich gegenseitig, benutzt dazu meist selbst gemischte Farben und selbst gebastelte Instrumente, die entweder gar nicht oder nicht fachgerecht desinfiziert werden, bevor sie bei der nächsten Person zum Einsatz kommen. Wenn man trotzdem nicht aufs Tätowieren und Piercen verzichten will, hier die wichtigsten Regeln:

- Grundsätzlich neue (noch nicht gebrauchte) und sterile Materialien benutzen.
- Nadeln nicht für mehrere Leute hintereinander verwenden. Falls nur gebrauchte Nadeln verfügbar sind, diese vorher unbedingt so gründlich wie möglich desinfizieren, z. B. durch 15-minütiges Auskochen in Wasser (siehe „Notfalldesinfektion“ auf S. 32).
- Restfarbe wegschütten und nicht für andere benutzen, da sich darin Viren lange Zeit halten können.
- Hygiene beachten: Mit Einmalhandschuhen arbeiten und die Arbeitsflächen mit Folie abdecken.
- Wenn Vaseline o. ä. benutzt wird, die benötigte Menge vorher abnehmen und nicht während des Tätowierens mit der Hand oder Handschuhen in die Dose greifen.

Weitere Informationen sind in der Broschüre „Tattoo und Piercing in Haft“ der Deutschen Alidshilfe zu finden.

ZAHNBÜRSTE, RASIERER, NAGELSCHERE

Hepatitis-Viren sind viel widerstandsfähiger als HIV und können in kleinsten Blutresten auch außerhalb des Körpers wochenlang ansteckend bleiben. Eine Übertragung von HBV und HCV ist daher auch dann möglich, wenn Zahnbürsten, Rasierer, Nagelscheren und -knipser gemeinsam benutzt werden.

Diese Utensilien daher nicht gemeinsam benutzen oder ausleihen! Verwechslungen lassen sich vermeiden, indem man die Gegenstände beschriftet oder mit Klebestreifen markiert.

Fragen zu den Übertragungswegen und Schutzmöglichkeiten werden auch von den regionalen Aidshilfen oder der Telefonberatung der Aidshilfen (0180/33 19411, montags bis freitags von 9 bis 21 Uhr, samstags und sonntags von 12 bis 14 Uhr; 9 Cent pro Minute aus dem deutschen Festnetz, max. 42 Cent pro Minute aus deutschen Mobilfunknetzen) beantwortet.



WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN/ KONTAKTSTELLEN

Bei der Deutschen AIDS-Hilfe können kostenfrei Broschüren bestellt werden, z. B.:

- Substitution in Haft
- Substitution in Haft – deine Rechte, deine Möglichkeiten
- Tattoo und Piercing in Haft
- Gesundheitstipps für Männer in Haft
- Gesundheitstipps für Frauen in Haft
- Positiv in Haft

Die regionalen Aids- und Drogenhilfen bieten auch Beratung in Haft an. Zudem kann die Telefonberatung in Anspruch genommen werden (0180/33 19411, montags bis freitags von 9 bis 21 Uhr, samstags und sonntags von 12 bis 14 Uhr; 9 Cent pro Minute aus dem deutschen Festnetz, maximal 42 Cent pro Minute aus deutschen Mobilfunknetzen).

© Deutsche Alidshilfe e. V., Wilhelmstr. 138, 10963 Berlin,
aidshilfe.de, dah@aidshilfe.de,

1. Auflage, 2019, Bestellnummer.: 022052

Redaktion: Bärbel Knorr

Bearbeitung: Christina Laußmann

Gestaltung: Paul Bieri, dia°, diaberlin.de

Druck: Druckerei Conrad,

Breitenbachstr. 34–36, 13509 Berlin

Spenden: Berliner Sparkasse, IBAN: DE27 1005 0000 0220 2202 20

BIC: BELADEBEXX oder online unter aidshilfe.de

Die DAH ist als gemeinnützig und besonders förderungswürdig anerkannt.

Spenden und Fördermitgliedschaftsbeiträge sind daher steuerabzugsfähig.

Nähere Informationen gibt's auf aidshilfe.de oder bei der DAH.

IMPRESSUM



ncv-

n

überreicht durch



HINWEIS AN DIE JVA: EIGENTUMSVORBEHALT

Die Broschüre bleibt Eigentum der absendenden Stelle, bis diese dem Gefangenen persönlich ausgehändigt wird. Bei Nichtaushändigung ist die Broschüre der absendenden Stelle unter Mitteilung des Grundes zurückzusenden. Eine „Zur-Habe-Nahme“ stellt keine Aushändigung dar.